Anhang 1 zur Begründung

Gemeinde Hille

Bebauungsplan Nr. 92 „Westlich Schulstraße“

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Hille, Ortschaft Unterlübbe

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

15.11.2023

Verfahrensträger:
Gemeinde Hille
Am Rathaus 4
32479 Hille

Planverfasser:
ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2
31737 Rinteln

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung3
2 Rechtliche Vorgaben3
2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG3
2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG6
2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)7
3 Untersuchungsgebiet8
4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung9
5 Wirkfaktoren10
6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen10
7 Prüfverfahren10
8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben11
9 Ermittlung planungsrelevanter Arten12
9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV12
9.2 Landschaftsschutzgebiet14
9.3 Naturschutzgebiete15
9.4 Natura 200016
9.5 Geschützte Biotope17
9.6 Planungsrelevante Arten (LINFOS)17
10 Artenspektrum17
10.1 Avifauna18
10.2 Fledermäuse18
11 Bewertung der Ergebnisse18
11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren18
11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)33
12 Fazit42
13 Literaturverzeichnis44

Abbildungen

Abb. 1: Umgebung des Bebauungsplanes8
Abb. 2: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Bebauungsplanes14
Abb. 3: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs16
Abb. 4: Geschützte Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs17

Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3718/2 Bad Oeynhausen14
Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben32
Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten33

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf der ehemaligen Sportplatzfläche in der Ortschaft Unterlübbe der Gemeinde Hille soll ein Kindergarten entstehen.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt TK25 Nr. 3718/2 aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild

lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten".

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragrafen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird]) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.
(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Bei dem für den Neubau des Kindergartens zur Verfügung stehenden Areal handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz. Es handelt sich um das Grundstück Gemarkung Unterlübbe 052813, Flur 3, Flurstück 320. Es handelt sich um eine als Sportplatz genutzte Fläche sowie eine Turnhalle mit Nebengebäuden. Der Sportplatz unterliegt einer intensiven Nutzung und von mehreren Gehölzen eingefasst. Dabei handelt es sich um zum Teil stark verzwieselte Bäume mit vereinzelten Spaltenverstecken und wenig Sträuchern. Die Gebäude bleiben bestehen. Vereinzelt werden Gehölze für die Entstehung einer Zufahrt entnommen, der Großteil der Gehölze bleibt erhalten.



Abb. 1: Umgebung des Bebauungsplanes
(Quelle: Umweltdaten vor Ort)



Foto 1: Nebenanlagen der Sporthalle
Die Nebenanlagen sind von Vollversiegelung und intensiven Rasenflächen umgeben.



Foto 2: Blick auf Sporthalle vom Sportplatz
Zwischen Sportplatz und Sporthalle befinden sich keine Gehölze



Foto 3: Spielgeräte auf dem Sportplatz

Stellenweise wird der Sportplatz bereits bespielt.



Foto 4: Zielscheiben und angrenzender Acker

Die Zielscheiben bedingen eine bereits vorhandene Störung auf der Fläche. Der Sportplatz wird durch eine lockere Gehölzreihe von den angrenzenden Ackerflächen getrennt.



Foto 5: Zaun entlang der Straße

Der Sportplatz wird durch einen niedrigen Holzzaun von der Straße getrennt.



Foto 6: Baumreihe entlang Acker

Der Acker wird durch eine Baumreihe vom Sportplatz getrennt.

Aufgrund der Habitatstrukturen kann sich das Gebiet als Lebensraum für Baumbrüter und bedingt für Bodenbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter eignen. Die angrenzenden Grundstücke (Acker, Wohngebiet) bieten Habitatstrukturen für planungsrelevanten Arten. Aufgrund der intensiven Freizeitnutzung ist nicht mit planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich zu rechnen.

4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Mit der 4. Änderung des FNP soll das Flurstück 330 der Flur 3 der Gemarkung Unterlübbe vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Im FNP ist der nördliche Teilbereich der Fläche von ca. 8.000 m² aktuell als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Der südliche Teilbereich von ca. 9.000 m² ist bereits jetzt als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die tatsächliche Nutzung des südlichen Teilbereichs ist eine Mischung aus Dreifachsporthalle mit Schießständen und Bogenschießanlage, Räumlichkeiten des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Garagen für die Bereitschaftsfahrzeuge und einem Kulturzentrum in den Räumlichkeiten der ehemaligen Schule Unterlübbe. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Westlich Schulstraße“ – Ortschaft Unterlübbe sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Kindergarten Neubau geschaffen werden.

Die Nutzung der Sporthalle und anderen Gebäude bleibt unverändert. Bäume und Sträucher sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

5 Wirkfaktoren

Durch die Nutzung als Sportplatz ist für das Schutzgut Tiere im direkten Eingriffsbereich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die betroffenen Biotope (intensive Rasenfläche) vorbelastet sind.

Gleichwohl kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören alle Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während der Bauphase. Folgen können Meideverhalten bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen sein.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Biotope potenziell für Boden-, Gebüsch- und Baumbrüter möglich, da die Gehölze zwar nach Möglichkeit erhalten bleiben sollen, es jedoch im Zufahrtsbereich zu einer Entnahme kommen kann.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Hier ist der Verlust von Funktionsräumen für relevante Arten (z.B. durch Verlust von Nahrungshabitaten) zu nennen, die sich aufgrund der Bebauung potenziell auf die Artenzusammensetzung auswirken.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung des Geländes hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Durch die Nutzung als Kindergarten und die spielenden Kinder kommt es zu einer Vergrämung auf der Fläche. Da die Fläche bereits als Sportplatz genutzt wurde, ist nicht mit einer signifikanten Änderung zu rechnen.

6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Generell ist während der Bauphase der Einsatz von möglichst lärmarmen Maschinen und LKW vorzusehen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

7 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsprocedere hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,

2. Störung der lokalen Population,

3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des Umfeldes (intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis kommen würde.

Für den Geltungsbereich wird überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Damit gehen nur theoretisch potenzielle Brutplätze verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des umgebenden Lebensraumes neu besiedelt

werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]).

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

9 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

<u>Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)</u>

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

<u>Europäische Vogelarten</u>

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für die zu betrachtenden Messtischblätter der TK25 Nr. 3718/2 Bad Salzuflen sowie in den nahegelegenen Schutzgebieten liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 64 Hinweise für

Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tabelle 1). Diese setzen sich aus 5 Säugetierarten und 59 Vogelarten zusammen.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Säugetiere			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	DE-3718-301	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	DE-3718-301	U
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	DE-3718-301	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	DE-3718-301	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Bekassine	Gallinago gallinago	Brutvorkommen NSG MI-003	S
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Nahrungsgast NSG MI-003	Keine Angabe
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	Keine Angabe
Großer Brachvogel	Numenius arquata	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Keine Angabe
Grünschenkel	Tringa nebularia	Nahrungsgast NSG MI-003	Keine Angabe
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kampfläufer	Philomachus pugnax	Nahrungsgast NSG MI-003	Keine Angabe
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Knäkente	Anas querquedula	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Keine Angabe
Kornweihe	Circus cyaneus	Nahrungsgast NSG MI-003	Keine Angabe
Kranich	Grus grus	Nahrungsgast NSG MI-003	G
Krickente	Anas crecca	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Keine Angabe
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Löffelente	Anas clypeata	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Keine Angabe
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Luscinia megarhychos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Pirol	Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rotmilan	Milvus milvus	Nahrungsgast NSG MI-003	G
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schnatterente	Anas strepera	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Keine Angabe
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Athene noctua	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tafelente	Aythya ferina	Brutvorkommen NSG MI-003	S

Teichrohsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	Nahrungsgast NSG MI-003	Keine Angabe
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Keine Angabe
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uhu	Bubo bubo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	Coturnix coturnix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wachtelkönig	Crex crex	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Nahrungsgast NSG MI-003	G
Wanderfalke	Falco peregrinus	Nahrungsgast NSG MI-003	U↑
Wasserralle	Rallus aquaticus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Weißstorch	Ciconia ciconia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	Pemis apivorus	Nahrungsgast NSG MI-003	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3718/2 Bad Oeynhausen
(Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)

9.2 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet LSG-3518-001 „LSG-Allgemeine Landschaftsschutzgebiete“.

Im Textteil des Landschaftsplanes werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

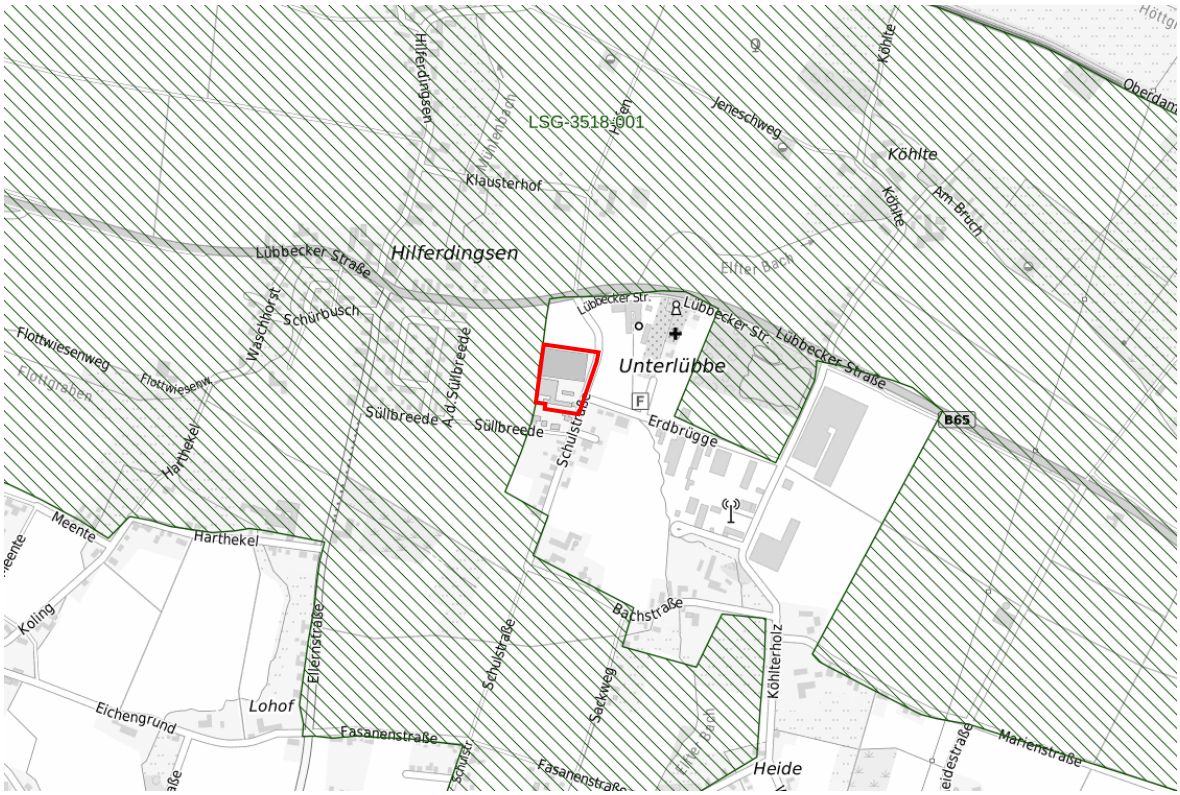


Abb. 2: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Bebauungsplanes
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, da es durch die vorhandene Nutzung als Sportplatz bereits Beeinträchtigung erfährt. Die Rahmenbedingungen zur

langfristig gesicherten Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.3 Naturschutzgebiete

Ca. 1 km nördlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet MI-003 „NSG Bastauwiesen“.

Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet Bastauniederung erforderlich

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 "Bastauniederung" auftreten, und ihrer Lebensräume,
- das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichem Interesse:

 Arten, die im Gebiet brüten:

 Bekassine (Gallinago gallinago), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Kiebitz (Vanellus vanellus), Krickente (Anas crecca), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Neuntöter (Lanius colluno), Pirol (Oriolus oriolus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Tafelente (Aythya ferina), Wachtelkönig (Crex crex), Wasserralle (Rallus aquaticus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

 Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

 Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Grünschenkel (Tringa nebularia), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kornweihe (Circus cyaneus), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Kranich (Grus grus), Rotmilan (Milvus milvus), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Uhu (Bubo bubo), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wanderfalke (Falco peregrinus), Wespenbussard (Pemis apivorus) (auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)
- sowie zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume: Steinbeißer (Cobitis taenia), Schlammpeitzger (Misgumus fossilis).



Abb. 3: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in das Naturschutzgebiet erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets. Daher ist keine Beeinträchtigung durch den Kindergarten zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.4 Natura 2000

Etwa 2,2 km südlich des Geltungsbereichs liegt das FFH-Gebiet DE-3718-301 „Stollen Oberlübbe, Elfter Kopf“.

Gebietsbeschreibung:

Alter, aufgelassener Steinbruchkomplex, weitgehend mit Vorwald verbuscht sowie Felswände mit Stollen. Im Umfeld Buchen- und Buchenmischwald mit Nadelgehölz sowie Quellbereiche mit Eschenwald.

Repräsentanz:

Das Gebiet im Naturraum Östliches Wiehengebirge ist bedeutender Lebensraum für Teichfledermaus und Großes Mausohr. Die in den Steinbrüchen vorhandenen ehemaligen Erzstollen bieten den Fledermäusen ausgezeichnete Überwinterungsquartiere, die in den Landschaften des Naturraumes nur selten vorhanden sind.

Entwicklungsziel:

Das Gebiet ist Teil des Wiehengebirges, welches für den landesweiten Biotopverbund (Wiehengebirge-Wesergebirge-Korridor) von außerordentlicher Bedeutung ist. Aufgrund seiner Winterquartiere für Mausohr und Teichfledermaus ist es von besonderer Schutzwürdigkeit. Vordringlich ist der naturnahe Erhalt und Schutz der vorhandenen Erzschächte mit den Winterquartieren durch Vergitterung der Eingänge sowie ihres Umfeldes mit sekundären Felsbiotopen und Waldlebensräumen.

Im Gebiet vorkommende wichtige Tierarten:

Braunes Langohr (Plecotus auritus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Uhu (Bubo bubo), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Daher ist keine Beeinträchtigung durch den Kindergarten zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.5 Geschützte Biotope

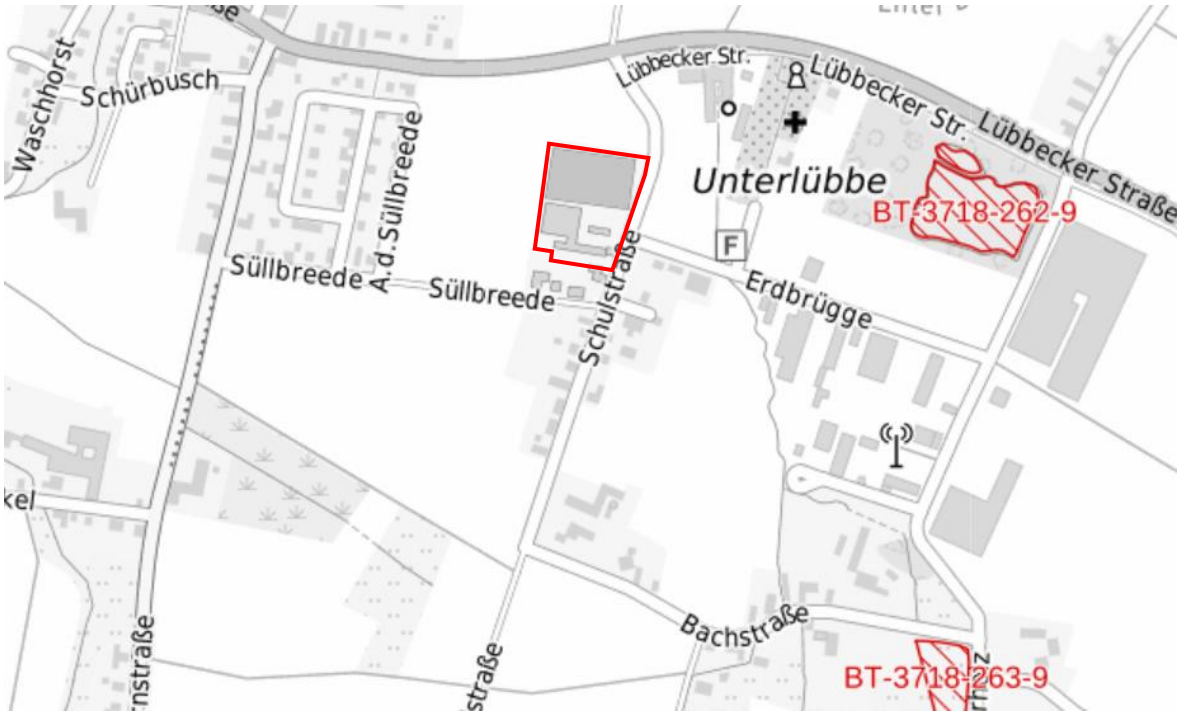


Abb. 4: Geschützte Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs
(Quelle: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)

Im Nahbereich des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope. Die nächsten geschützten Biotope befinden sich in etwa 350 km Entfernung.

Aufgrund der Entfernung und da keine Eingriffe in die geschützten Biotope stattfinden, werden die Biotope durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

9.6 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind für diesen Bereich keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

10 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Begehung zur Feststellung von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden. Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)[1] wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt werden

1 SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

10.1 Avifauna

Während der Begehung im April 2023 wurden vor allem die Biotope betrachtet, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind. Betroffen ist ein intensiv genutzter Sportplatz.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Für die weitergehenden Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten darstellen.

10.2 Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze bieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Da durch die geplanten Festsetzungen weder Gebäude entfernt werden müssen noch potenzielle Quartierbäume gefährdet sind, ist für alle Fledermausarten während der Bauzeit lediglich eine Beeinträchtigung eines geringen Nahrungshabitates gegeben.

11 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUV (2023a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK 25 Nr. 3718/2 Bad Salzuflen und die nahegelegenen Schutzgebiete liegen danach in der weiträumigen Betrachtung für die in der Tab. 1 genannten planungsrelevanten Arten Hinweise vor. Diese beziehen sich allerdings auf das gesamte Messtischblatt.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON

BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Die vorhandenen Daten und eine Begehung vor Ort machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassungen vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse ergeben würden. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Braunes Langohr	-	AV	DE-3718-301	G	Das Braune Langohr bevorzugt als Waldfledermaus unterholzreiche, mehrschichtige Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete sind außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Die Fledermäuse jagen in 0,5-7m Höhe im Unterholz. Als Quartiere werden neben Baumhöhlen und Nistkästen auch Gebäudequartiere bezogen.	Der Eingriffsbereich bietet keine möglichen Quartiere. Der Sportplatz und die angrenzenden Gärten können als Nahrungshabitat dienen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Großes Mausohr	-	AV	DE-3718-301	U	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Jagdgebiete sind meist geschlossene Waldgebiete aus Altersklassen-Laubwäldern mit einer geringen Krautschicht. Seltener werden kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.	Gebäude bleiben unverändert. Der Sportplatz und die angrenzenden Gärten können als Nahrungshabitat dienen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Teichfledermaus		AV	DE-3718-301	G	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die gewässerreiche, halboffene Landschaften benötigt. Als Jagdgebiete dienen große stehende oder langsam fließende Gewässer, gelegentlich Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker. Wochenstuben sind in und an Dachböden, Spalten oder Hohlräumen von alten Gebäuden. Die Winterquartiere sind spaltenreiche, unterirdische, frostfreie Verstecke mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller.	Gebäude bleiben unverändert. Der Sportplatz und die angrenzenden Gärten können als Nahrungshabitat dienen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wasserfledermaus		AV	DE-3718-301	G	Die typische Waldfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit hohen Gewässer- und Waldanteil vor.	Der Eingriffsbereich bietet keine möglichen Quartiere. Der Sportplatz und die angrenzenden Gärten können als Nahrungshabitat dienen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergfledermaus	MTB	AV		G	Die typische Gebäudefledermaus kommt in strukturreichen Landschaften vor allem in Siedlungsbereichen vor. Jagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder sowie im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen. Sommerquartiere sind Spaltenverstecke in und an Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, Mauerspalten, Dachböden), ebenso werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Winterquartiere sind Spaltenverstecke an und in Gebäuden, sowie Felsspalten und Keller oder Stollen.	Gebäude bleiben unverändert. Der Sportplatz und die angrenzenden Gärten können als Nahrungshabitat dienen. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Vögel							
Baumpieper	MTB	SB		U↓	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Bekassine	-	SB	NSG MI-003	S	Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Bluthänfling	MTB	SB		U	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer Samen tragenden Krautschicht, wie heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Das Nest wird in Hecken und Büschen angelegt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Braunkehlchen	MTB	SB		S	Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Bruchwasserläufer		R	NSG MI-003	Keine Angabe	Als Brutvogel ist der Bruchwasserläufer seit 1919 ausgestorben. Als Rastvogel nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Eisvogel	MTB	SB		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Bruträhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldlerche	MTB	SB		U↓	Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldschwirl	MTB	SB		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldsperling	MTB	SB		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Flussregenpfeifer	MTB	SB		S	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsbereiche, heute werden überwiegend Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Gebiets, können aber räumlich vom Brutplatz getrennt sein.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Gartenrot-schwanz	MTB	SB		U	Die Vorkommen des Gartenrotschwanzes konzentrieren sich auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Girlitz	MTB	SB		U	Der Girlitz bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks und Grünanlagen. Neststandort sind Nadelbäume. Der Girlitz bevorzugt aufgrund der klimatischen Bedingungen stadtnahe Lebensräume.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Goldregen-pfeifer	MTB	R		Keine Angabe	Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Großer Brachvogel	MTB	SB		Keine Angabe	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Grünschen-kel		R	NSG MI-003	Keine Angabe	Die Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Habicht	MTB	SB		G	Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Kampfläufer	-	R	NSG MI-003	Keine Angabe	Die Brutgebiete liegen in ausgedehnten Feuchtgebieten und Mooren von Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kiebitz	MTB	SB		S	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Inzwischen brütet er besonders häufig auf Ackerflächen. Das Nest wird in offenen, kurzen Vegetationsstrukturen angelegt. Kiebitze brüten oft in kolonienartigen Konzentrationen.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kleinspecht	MTB	SB		G	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich bewohnt er strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Knäkente	MTB	SB		Keine Angabe	Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kornweihe		R	NSG MI-003	Keine Angabe	Die Kornweihe besiedelt Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kranich	-	R	NSG MI-003	G	Der Kranich besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Krickente	MTB	SB		Keine Angabe	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser zum Teil auch in Feuchtwiesen.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kuckuck	MTB	SB		U↓	Der Kuckuck besiedelt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder sowie Industriebrachen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Zu den Wirtsvögeln zählen Rohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Löffelente	MTB	SB		Keine Angabe	Die Löffelente besiedelt Feuchtwiesen, Niedermoore, wiedervernässte Hochmoore und Sümpfe sowie verschilfte Gräben und Kleingewässer. Kleine, offene Wasserflächen mit ausreichender Deckung werden bevorzugt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mäusebussard	MTB --	SB --		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mehlschwalbe	MTB	SB		U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmnester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Nachtigall	MTB	SB		S	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Für die Nestanlage ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das in	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich

					Bodennähe im dichten Gestrüpp angelegt wird.		
Neuntöter	MTB	SB		G↓	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich
Pirol	MTB	SB		S	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Das Nest wird auf Laubbäumen angelegt.	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich
Rauchschwalbe	MTB	SB		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rebhuhn	MTB	SB		S	Rebhühner besiedeln offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche bereits zu intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	Prüfung erforderlich

Rohrweihe	MTB	SB		S	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rotmilan	-	R	NSG MI-003	G	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schleiereule	MTB	SB		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker,	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schnatterente	MTB	SB		Keine Angabe	Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schwarzspecht	MTB	SB		G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Sperber	MTB	SB		G	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Nest wird in Nadelbäumen angelegt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Star	MTB	SB		U	Der Star ist als Höhlenbrüter auf ausreichende Nistmöglichkeiten und offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen. Ursprünglich v.a. in halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern, inzwischen auch Kulturfolger in Siedlungsbereichen.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Steinkauz	MTB	SB		S	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Tafelente	-	SB	NSG MI-003	S	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer, aber auch künstliche Feuchtgebiete oder kleinere Fischteiche. Das Nest wird in wassernähe auf festem Untergrund, Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Teichrohrsänger	MTB	SB		G	Teichrohrsänger eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume sind Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe. Alternativ werden schilfgesäumte Gräben oder Teiche sowie renaturierten Abgrabungsgewässer genutzt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Trauerseeschwalbe	-	R	NSG MI-003	Keine Angabe	Die Trauerseeschwalbe besiedelt als Brutgebiete ausgedehnte Niederungslandschaften mit vegetationsreichen Gewässern, ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und reichhaltiger Libellenfauna. Die Trauerseeschwalbe bildet größere Brutkolonien. Die Nistplätze liegen meist auf Bulten über offenem Wasser oder auf Wasserpflanzen bzw. zusammen getriebenen Schilfhalmen oder abgeknickten Schilf- und Rohrkolbenhorsten. Alternativ werden spezielle Brutflöße angenommen.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Tüpfelsumpfhuhn	MTB	SB		Keine Angabe	Das Tüpfelsumpfhuhn brütet an Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogenen sind.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turmfalke	MTB	SB		G	Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turteltaube	MTB	SB		S	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Art ist im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.	treffen nicht zu.

Uhu	MTB	SB		G	Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wachtel	MTB	SB		U	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche bereits intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Wachtelkönig	MTB	SB		S	Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche bereits intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldkauz	MTB	SB		G	Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldlaubsänger	MTB	SB		G	Waldlaubsänger besiedelt Laub- und Laubmischwälder mit einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht., sowie Fichten- und Kiefernwälder mit einzelnen Laubbäumen. Das Nest wird in Bodenmulden angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Wald-ohreule	MTB	SB		U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldwasserläufer	-	R	NSG MI-003	G	Die Brutgebiete liegen in Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wanderfalke	-	R	NSG MI-003	U↑	Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Er besiedelt vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wasserralle	MTB	SB		S	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Weißstorch	MTB	SB		U	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da Gebäude bestehen bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Wespen-bussard	-	SB	NSG MI-003	U	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen errichtet.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wiesenpieper	MTB	SB		S	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.	Der Sportplatz und die angrenzenden Gehölze können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann zu einer Störung des Nahrungshabitates kommen. Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche bereits intensiv genutzt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert (vgl. Kap. 12). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergtaucher	MTB	SB		G	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region N = Nahrungsgast; R = Rastvogel, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = sicher brütend im MTB, AV = Art vorhanden							

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 64 tatsächlich und potenziell im Bereich des Messtischblattes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 60 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich 4 Tierarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungs-zu-stand	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Nachtigall	Pot. Brutvogel	S	§	Art. 4(2)	3
Neuntöter	Pot. Brutvogel	G↓	§	Anh. I	V
Pirol	Pot. Brutvogel	S	§	Art. 4(2)	1
Turteltaube	Pot. Brutvogel	S	§§		2
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Wohnbebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Art, bei der aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 10.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt
Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie

Habitatansprüche und Lebensweise:

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich, da Gehölze um den Sportplatz als solche dienen können. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei der Geländebegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Nachtigallen gefunden werden.

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten

Durch Plan/ Vorhaben betroffene Art: Nachtigall

Schutz und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** **Deutschland** * **NRW** 3	**Messtischblatt** 3718/2 Bad Oeynhausen

Erhaltungszustand in NRW ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) Oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig /hervorragend ☒ B günstig /gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lokale Vorkommen:
Vorkommen potenziell im Randbereich des Geltungsbereichs. Kein Nachweis vorhanden.

Beeinträchtigung:
Potenzielle Zerstörung von Nistplätzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigen Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Beeinträchtigung während der Bauphase. Die Eingriffe lösen nachweisbare geringe Veränderungen des Ist-Zustandes des Umfeldes der Nachtigall aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Neuntöter (Lanius collurio)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt
Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Tiefland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit etwa 600 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich, da Randbereiche des Sportplatzes als solche dienen können. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei der Geländebegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Neuntötern gefunden werden.

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten

Durch Plan/ Vorhaben betroffene Art: Neuntöter

Schutz und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** **Deutschland** * **NRW** V	**Messtischblatt** 3718/2 Bad Oeynhausen

Erhaltungszustand in NRW ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) Oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig /hervorragend ☒ B günstig /gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lokale Vorkommen:
Vorkommen potenziell im Randbereich des Geltungsbereichs. Kein Nachweis vorhanden.

Beeinträchtigung:
Potenzielle Zerstörung von Nistplätzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Beeinträchtigung während der Bauphase. Die Eingriffe lösen nachweisbare geringe Veränderungen des Ist-Zustandes des Umfeldes des Kiebitzes aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Pirol (Oriolus oriolus)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt
Artikel 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Pirol ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über in Afrika südlich der Sahara verbringt. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Der Bestand ist vor allem durch hohe Verluste auf dem Zug und im Winterquartier seit Jahren stark rückläufig und wird auf unter 500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich, da Randbereiche des Sportplatzes als solche dienen können. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei der Geländebegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Pirolen gefunden werden.

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten

Durch Plan/ Vorhaben betroffene Art: Pirol

Schutz und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** **Deutschland** V **NRW** 1	**Messtischblatt** 3718/2 Bad Oeynhausen

Erhaltungszustand in NRW ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) Oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig /hervorragend ☒ B günstig /gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lokale Vorkommen:
Vorkommen potenziell im Randbereich des Geltungsbereichs. Kein Nachweis vorhanden.

Beeinträchtigung:
Potenzielle Zerstörung von Nistplätzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Beeinträchtigung während der Bauphase. Die Eingriffe lösen nachweisbare geringe Veränderungen des Ist-Zustandes des Umfeldes des Rebhuhns aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Turteltaube

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Status und Bestand:

Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er-Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Eingriffsgebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich, da die Gehölze am Rand des Sportplatzes als solche dienen können. In der Umgebung sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei der Geländebegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Wachteln gefunden werden.

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten

Durch Plan/ Vorhaben betroffene Art: Turteltaube

Schutz und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** **Deutschland** V **NRW** 2	**Messtischblatt** 3718/2 Bad Oeynhausen

Erhaltungszustand in NRW ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2) Oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig /hervorragend ☒ B günstig /gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lokale Vorkommen:
Vorkommen potenziell im Randbereich des Geltungsbereichs. Kein Nachweis vorhanden.

Beeinträchtigung:
Potenzielle Zerstörung von Nistplätzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Beeinträchtigung während der Bauphase. Die Eingriffe lösen nachweisbare geringe Veränderungen des Ist-Zustandes des Umfeldes der Wachtel aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

12 Fazit

Für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Fledermäuse:

In der Tabelle der planungsrelevanten Arten sind Fledermäuse aufgeführt. Die Eingriffe lösen zwar nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Fledermausarten aus, jedoch werden Quartiere nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Für einige Fledermausarten bilden die Flächen unter den Anlagen später Nahrungshabitate.

Vögel

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im

Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene (Kontinentale Region).

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis der Region (Ostwestfalen-Lippe) abzuschätzen, dass die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen nicht dahingehend verändern wird, dass der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Nähe zu einer Wohnsiedlung, eines Kindergartens und einer Sporthalle schon vorbelastet ist.

Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Ackerflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die Tötung von Tieren während der Brutzeit zu verhindern.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene (Kontinentale Region).

13 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.

BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde, Greven, Kilda-Verlag

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag

BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul

BROWN, R.; FERGUSON, J.; LAWRENCE, M.; LEES, D. (1988): Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Mitteleuropas; Gerstenberg, Hildesheim

DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN NRW (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle, Natur in NRW 1: 20-23

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW, Eching.

FROEHLICH, C. (2010): Avifaunistische Methoden auf dem Prüfstand: Kritische Bewertung von Erfassungsmethoden im Rahmen des Monitorings von Brutvogelbeständen in Naturwaldreservaten, Vogelwelt 131: 1-29

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., ET AL. (2013). Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).

HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2; Ratingen

HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. Charadrius 31:S.101-108

HÖPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.Dezember 2012; Ber. Vogelschutz 49/50 23-83

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

LANUV (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2023a): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2023b): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_ gesamt_23042015. pdf.

LANUV (2023c): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff).

LANUV NRW. (2023d). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen.* Abgerufen von http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

LANUV NRW. (2023e). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.

LOEBF (HRSG.) (1999): Rote Liste der gefährdetet Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein- Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung

MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschütze Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf

MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

NABU BIELEFELD (2014-2016): Ornithologisches Mitteilungsblatt für Ostwestfalen- Lippe Nr. 61 bis 63, Bielefeld

NWO & LANUV (HRSG.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Online Version März 2009.

NWO & LANUV (HRSG.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster

NWO (HRSG.) (2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge Avifauna NRW Bd. 37

OTT, J. ET AL (2015): Rote Liste Libellen Deutschlands, In: Libellula, Supp. 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel BRD, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.